

Anlage 2: Preisliste Nr. 01/20

(Stand 01.01.2026)

Die vorliegende Preisliste 01/20 gilt für vertragliche Anschlussleistungen **von mehr als 40 kW**. Das Entgelt für die Fernwärmelieferung bestimmt sich gem. den folgenden Regelungen. Es setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits- und Emissionsentgelte) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Grund- und Verrechnungsentgelte) zusammen.

1. Grundentgelt

Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt richtet sich nach dem in Ziffer 1.4 des Fernwärmeliefervertrages festgelegten Anschlusswert und dem Grundpreis (GP).

Der Grundpreis (GP) beträgt für die bestellte und bereitzuhaltende Wärmeleistung

157,74 €/kW (187,71 €/kW incl. MwSt.).

2. Arbeitsentgelt

Das vom Kunden zu entrichtende Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP).

Der Arbeitspreis (AP) für die gelieferte Fernwärme beträgt

68,71 €/MWh (81,76 €/MWh incl. MwSt.).

3. Emissionsentgelt

Das vom Kunden nach dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) zu entrichtende Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeeinrichtung erfassten Verbrauchsmengen und dem Emissionspreis (EP_{CO₂}).

Der Emissionspreis (EP_{CO₂}) für die im Kalenderjahr 2026 gelieferte Fernwärmemenge beträgt

7,19 €/MWh (8,56 €/MWh incl. MwSt.).

Er berechnet sich gemäß Ziffer 6. aus dem Produkt des Festpreises je Emissionszertifikat CO₂; BEHG und dem für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2024 und der Monate Januar bis September 2025 ausgewiesenen Emissionsfaktor (EF) der FernwärmeverSORGUNG in Hennigsdorf. Dieser beträgt 130,8 gCO₂/kWh (0,1308 kgCO₂/kWh; 0,0001308 tCO₂/kWh).

4. Verrechnungspreis (VP)

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Hausanschlussstationsentgelts ein Verrechnungsentgelt zu zahlen, sofern er das Eigentum an der Hausanschlussstation erworben hat (vgl. Ziff. 14 Fernwärmeliefervertrag). Das verbrauchsunabhängige Verrechnungsentgelt bemisst sich je Zähler und Zeitablauf je Kalenderjahr. Es gelten folgende Verrechnungspreise (VP):

178,12 €/Zähler ≤ Qn 1,5	(211,96 €/Zähler incl. MwSt.)
183,74 €/Zähler ≤ Qn 2,5	(218,65 €/Zähler incl. MwSt.)
315,25 €/Zähler ≤ Qn 6	(375,15 €/Zähler incl. MwSt.)
352,83 €/Zähler ≤ Qn 10	(419,87 €/Zähler incl. MwSt.)
536,52 €/Zähler ≤ Qn 25	(638,46 €/Zähler incl. MwSt.)
550,95 €/Zähler ≤ Qn 40	(655,63 €/Zähler incl. MwSt.)
635,77 €/Zähler ≤ Qn 60	(756,57 €/Zähler incl. MwSt.)
883,70 €/Zähler ≤ Qn 150	(1.051,60 €/Zähler incl. MwSt.)

5. Preis für Heizwasserfehlmengen

Der Preis für Heizwasserfehlmengen durch unbefugte Entnahme oder schadhafte Abnehmeranlagen beträgt

5,11 €/m³ (6,08 €/m³ incl. MwSt.).

6. Preisgleitklausel

SWH passt die unter Ziffer 1 bis 4 genannten Preise unter Nutzung der nachstehenden Formeln wie folgt an:

$$GP = GP_0 \times (0,20 + 0,40 L/L_0 + 0,40 I/I_0)$$

$$AP = AP_0 \times (0,10 + 0,45 G/G_0 + 0,35 ME/ME_0 + 0,10 S/S_0)$$

$$VP = VP_0 \times (0,8 I/I_0 + 0,2 L/L_0)$$

$$EP_{CO_2} = EF \times CO_{2; BEHG}$$

GP = neu errechneter Grundpreis gemäß Ziffer 1

GP₀ = Basis-Grundpreis 2024 = 148,70 €/kW

AP = neu errechneter Arbeitspreis gemäß Ziffer 2

AP₀ = Basis-Arbeitspreis für Wärme 2024 = 83,10 €/MWh

VP = neu errechneter Verrechnungspreis gemäß Ziffer 4

VP₀ = Basis-Verrechnungspreis 2024 168,14 €/Zähler ≤ Qn 1,5

173,45 €/Zähler ≤ Qn 2,5

297,59 €/Zähler ≤ Qn 6

333,07 €/Zähler ≤ Qn 10

506,47 €/Zähler ≤ Qn 25

520,09 €/Zähler ≤ Qn 40

600,16 €/Zähler ≤ Qn 60

834,20 €/Zähler ≤ Qn 150

L = Jeweiliger Lohnindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen der Energie- und Wasserversorgung (Neue Länder) nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 62231-0002, GP-Nr.: WZ08-D-06 – WZ08C7).

L₀ = Basis-Lohnindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 105,0

- ME = Jeweiliger Wärmepreisindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Wärmepreisindex Fernwärme, einschließlich Umlagen nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61111-0006, GP-Nr.: CC13-77 - Sonderpositionen).
- ME₀ = Basis-Wärmepreisindex (2020=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 161,6
- I = Jeweiliger Investitionsgüterindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Investitionsgüterindex Investitionsgüter nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP-X008 - Sonderpositionen).
- I₀ = Basis-Investitionsgüterindex (2021=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 112,0
- G = Jeweiliger Erdgasindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Erdgasindex der European Energy Exchange – Trading Hub Europe (EEX-THE) - Produkt THE Natural Gas Year Futures Calendar+1 (Preis Front Jahr). Der Gaspreisindex wird aus dem arithmetischen Mittel der veröffentlichten börsentäglichen Abrechnungspreise (Handelstage) des jeweiligen Bezugszeitraums (Settlementpreis) zwischen dem 1. Januar und dem 30. September des Vorjahres gebildet. Die zur Berechnung notwendigen Preise können abgerufen werden unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>.
- G₀ = Basis-Erdgasindex Referenzzeitraum 1/2023 – 9/2023 = 55,7
- S = Jeweiliger Stromindex zum Anpassungszeitpunkt. Es gilt der Index Elektrischer Strom an Weiterverteiler, nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (abrufbar unter www-genesis.destatis.de, Code: 61241-0004, GP-Nr.: GP19-351111000 – 9-Steller).
- S₀ = Basis-Stromindex (2021=100) Referenzzeitraum 10/2022 – 9/2023 = 254,2
- EP_{CO2} = Jeweils gültiger Emissionspreis für das Abrechnungsjahr gemäß Ziffer 3.
- EF = Der Emissionsfaktor (EF) wird aus der CO₂-Emissionsmenge (t CO₂/a) und der erzeugten Fernwärmemenge für den Zeitraum Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) ermittelt. Die CO₂-Emissionsmenge wird auf Grundlage der im gleichen Zeitraum eingesetzten Brennstoffmengen und der im BEHG und der EBeV 2030 festgelegten Standard-Emissionsfaktoren nach der Methodik des AGFW-Arbeitsblatt FW 309-6 ermittelt. Die in Abhängigkeit von Witterung, technischen und wirtschaftlichen Faktoren schwankenden Mengen von mit unterschiedlich hohen CO₂-Kosten belasteten Brennstoffen und der hieraus abgeleitete Emissionsfaktor (EF) wird jährlich gutachterlich ermittelt und veröffentlicht. Er ist online abrufbar unter <https://www.swh-online.de/service/downloads>.
- CO₂; BEHG = Der Festpreis je Emissionszertifikat CO₂; BEHG ist der zum Anpassungszeitpunkt gültige, jeweils nach § 10 Abs. 2 BEHG gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Festpreis je Emissions-Zertifikat (entspricht je t CO ₂)	25 €/t	30 €/t	30 €/t	45 €/t	55 €/t	55 - 65 €/t

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist die SWH berechtigt, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklausel an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen anzupassen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

7. Anwendung der Preisgleitklausel

Der Grundpreis GP, der Arbeitspreis AP, der Verrechnungspreis VP und der Emissionspreis EP werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt = 20xx+1) einmal jährlich durch Anwendung der Formeln nach Ziffer 6. angepasst. Die SWH soll den Kunden vor dem Anpassungszeitpunkt mit einer aktualisierten Preisliste über die jeweils gültigen Preise informieren (Ausübungszeitpunkt = 20xx).

Dabei werden jeweils für die Bildung des Grund- und Verrechnungspreises die arithmetischen Mittel für die Lohnindizes und die Investitionsgüterindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Für die Bildung des Arbeitspreises werden die arithmetischen Mittel für die Wärmepreisindizes und die Stromindizes der Monate Oktober bis Dezember des dem Ausübungszeitpunkt vorhergehenden Kalenderjahres (20xx-1) und der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt. Für die Erdgasindizes werden die arithmetischen Mittel der Monate Januar bis September des laufenden Kalenderjahres (20xx) zu Grunde gelegt.

Das arithmetische Mittel der Indizes wird auf 1 Nachkommastelle gerundet. Lautet dabei die zweite Nachkommastelle auf 5 und darüber, wird aufgerundet; lautet sie auf 4 und darunter, wird abgerundet.

Sollten die bezeichneten Angaben für den Lohnindex, den Wärmepreisindex, den Investitionsgüterindex, den Erdgasindex oder den Stromindex nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen nahe kommenden veröffentlichten Werte. Dies gilt auch, falls die Veröffentlichung nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden erfolgt.

Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

8. Hausanschlussstationsentgelt

Der Kunde ist verpflichtet, anstelle des Verrechnungsentgelts ein Entgelt für die Bereitstellung der Hausanschlussstation zu zahlen, sofern die SWH die Hausanschlussstation für den Kunden errichtet hat und unterhält (vgl. Ziffer 14 Fernwärmeliefervertrag).

Das Hausanschlussstationsentgelt bemisst sich nach der Investitionshöhe für die Hausanschlussstation und Zeitablauf je Kalenderjahr.

Für die Bereitstellung der Hausanschlussstation durch SWH, die in der Regel aus der Über gabestation, der Hauszentrale und der Brauchwarmwasserbereitung besteht, zahlt der Kunde je 10.000 € Investitionskosten einen Hausanschlussstationspreis von 1.315,00 €/a (1.564,85 €/a incl. MwSt.). Die Ausführung der Hausanschlussstation ist zwischen SWH und dem Kunden abzustimmen.

9. Abrechnung

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt und das Hausanschlussstationsentgelt werden in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Oder bei monatlicher Abrechnung:

Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Arbeitsentgelt und das Emissionsentgelt werden für einen Zeitraum von 12 Monaten kalendermonatlich nach Verbrauch, das zu zahlende Grund- und Verrechnungsentgelt oder das Grund- und Hausanschlussstationsentgelt kalenderjährlich nach Zeitablauf abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Festlegung auf eine Abrechnung mittels Abschlagszahlungen oder nach monatlicher Verbrauchsabrechnung erfolgt bei Vertragsschluss nach billigem Ermessen der SWH. Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der Art der Abrechnung zum Beginn eines neuen Abrechnungszeitraums zu verlangen. Die Änderung ist der SWH vom Kunden mit einer Frist von 6 Wochen mitzuteilen.

10. Umsatzsteuer

Auf die Entgelte gemäß dieser Preisregelung wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben. Die Angaben in Klammern stehend beinhalten nachrichtlich die Entgelte einschließlich der derzeit geltenden Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent.

11. Mahnkostenpauschalierung

Ist der Kunde mit einer Zahlungspflicht in Verzug, ist die SWH berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – für die Kosten des Drucks, der Kuvertierung, Frankierung und Versendung von Mahnschreiben pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens in Höhe von 1,80 € je Mahnschreiben zu verlangen. Der SWH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.